

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 17/2016
(6. Oktober 2016)**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Regio Informatica
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(StuPrO Regio Informatica)**

Vom 6. Oktober 2016

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 30. September 2016 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 30. September 2016 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 6. Oktober 2016 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Präambel

Der binationale Studiengang „Regio Informatica“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Universität Haute-Alsace Mulhouse (UHA) und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach (DHBW Lörrach).

§ 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

(1) Diese Satzung regelt den Studienbetrieb, die Prüfungen und die Bedingungen zur Erlangung der französischen licence und des deutschen Bachelor-Abschlusses.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Erbringung eines Nachweises der jeweiligen nicht nativen Sprache (Französisch, Deutsch) mit dem Sprachzertifikat B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); der Sprachnachweis kann auch in Absprache mit der jeweiligen Hochschule durch andere anerkannte Zertifikate oder Eingangsprüfungen erbracht werden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Bestimmungen dieser Ordnung ist die Feststellung, ob die oder der Studierende die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die berufspraktischen Erfahrungen erworben hat, um die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit abwechselnden Theoriephasen und Praxisphasen.

(2) Für das Studium werden 210 ECTS-Punkte vergeben. 150 ECTS-Punkte werden in den Theoriephasen und 60 ECTS-Punkte in den Praxisphasen inklusive der Bachelorarbeit erworben.

§ 4 Sprache

(1) Alle Lehrveranstaltungen können in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Unterrichtssprache zu erbringen.

§ 5 Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als Klausurarbeit (K), elektronische Klausur (EK), Programmwurf (PE), Portfolio (PF), mündliche Prüfung (MP), Präsentation (Prä), Studienarbeit (SA), Ablauf- und Reflexionsbericht (ARB), Projektarbeit (PA), Bericht (B), Referat (R), Testat (T) oder Bachelorarbeit (BA).

(2) Die Durchführung der Prüfungsleistungen und deren Bewertung obliegen in der Regel den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers.

(3) Die Prüfungsleistungen und die vorläufigen studienrelevanten Termine werden den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Studienjahrs mitgeteilt.

§ 6 Bewertung

(1) Eine Prüfungsleistung kann in schriftliche oder mündliche Teilprüfungen aufgeteilt werden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ („pass“ bzw. „fail“) bewertet oder mit einer Punktzahl benotet. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Notenskala reicht von 0 bis 20 Punkten nach dem französischen System (Anlage 2).

(4) Allen Bewertungen liegt eine Umrechnungstabelle (Anlage 2) bei, welche nach dem französischen System erteilten Noten entsprechende Noten im deutschen Notensystem ausweist.

§ 7 Zeugnis und Leistungsnachweis

(1) Am Ende eines jeden Studienjahres erhalten die Studierenden ein Zeugnis oder eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) über die erbrachten Leistungen.

(2) Die Noten in Zeugnissen und Notenbescheinigungen (ToR) werden dabei in der jeweiligen Länderskala angegeben. Die Zuordnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 2. § 6 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 8 Bestehen des Studienjahres

(1) Das Studienjahr erfolgreich absolviert hat, wer alle Module des Jahres nach Anlage 3, inklusive der Module der Praxisphasen, bestanden und alle Leistungskontrollen erfüllt hat.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn im Modul mindestens 10 Punkte nach französischer Notenskala erreicht werden und die entsprechenden unbenoteten Pflichtveranstaltungen mit einem Testat erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Modulnoten werden aus den Leistungen der anteiligen Units und deren Gewichtung errechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss (jury) stellt nach jedem Studienjahr abschließend für jede Studierende und jeden Studierenden individuell fest, ob Module bestanden sind oder wiederholt werden müssen und gibt die Ergebnisse bekannt.

(4) Die Studiengangsleitung ernennt die ständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses (jury). Der Prüfungsausschuss besteht aus Mitgliedern beider Hochschulen.

§ 9 Nachprüfungen (rattrapage)

(1) Wird das Studienjahr gemäß § 8 nicht bestanden, so können die nicht bestandenen Module nachgeprüft werden.

(2) Bei der Nachprüfung (rattrapage) der nicht bestandenen Module werden ausschließlich diejenigen Modulunits geprüft, deren Leistung unter 10 Punkten lag.

(3) Die Rattrapage-Noten der Units ersetzen die vorherigen Noten der entsprechenden Units, auch wenn sie schlechter ausfallen.

(4) Werden alle geprüften Module gemäß § 8 bestanden, kann das Studium ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

(5) Ist auch die Bewertung der Leistungen nach der Rattrapage nicht ausreichend (mindestens 10 Punkte), so gilt das entsprechende Studienjahr als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in allen nicht bestandenen Modulen. In diesen Modulen sind alle Units zu wiederholen. Während des gesamten Studiums kann höchstens einmal ein Studienjahr wiederholt werden.

§ 10 Übergang (passerelle)

(1) Voraussetzung für die Versetzung in das höhere Studienjahr im Studiengang ist das jeweils erfolgreiche Absolvieren des deutschen und des französischen Studienabschnitts.

(2) Bleibt auch die in § 9 Absatz 5 beschriebene Möglichkeit der Wiederholung des Studiengangs Regio Informatica erfolglos, kann die Jury die vorhandenen Leistungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der UHA als für die französische Studienrichtung Informatik erbracht anerkennen. Die oder der Studierende erhält hierdurch die Möglichkeit, sein Studium in der Studienrichtung Informatik an der UHA fortzusetzen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß richten sich für die Zeiten des Studiums an der DHBW nach den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und für die Zeiten des Studiums an der UHA nach den „Règles générales du cursus Licence“ der UHA ergänzt durch die „Règles particulières FST“.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer Art sein oder eine beliebige Kombination dieser Möglichkeiten.

(3) Sie soll in der Regel in Unternehmen, sozialen Einrichtungen oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende unterschriftlich zu bestätigen, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Quellen kenntlich gemacht, ohne die unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln erarbeitet hat.

- (5) Zur Bewertung der Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer (Prüferin oder Prüfer) ein Gutachten anzufertigen.
- (6) Die mündliche Prüfung zum Praxismodul III wird durch eine Prüfungskommission abgenommen und bewertet. Den Vorsitz bei der Prüfung hat die zuständige Studiengangleitung oder in Ausnahmefällen eine oder ein von ihr benannte Professorin oder benannter Professor des entsprechenden Fachgebiets.
- (7) Inhalt der mündlichen Prüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und dazugehörige fachliche Teilbereiche.
- (8) Prüferinnen und Prüfer können ferner sein: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte oder andere von der Hochschule bestellte Personen.
- (9) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann innerhalb eines halben Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.
- (10) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 13 Abschlüsse

(1) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote für den „Bachelor of Science“ gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein.

Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

(2) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahrgänge des jeweiligen Studienganges.

Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen

Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

(3) Wer erfolgreich den Studiengang durchlaufen hat, erhält ein gemeinsames Zertifikat der Vertragspartner, in welchem insbesondere die bei der Ausbildungsstätte erbrachten Tätigkeiten dargestellt sind und die Abschlusszeugnisse und –bezeichnungen („Licence“ und „Bachelor of Science“).

§ 14 Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Zur Verwirklichung des dualen und binationalen Studiengangs Regio Informatica tauschen die UHA und die DHBW Lörrach die erforderlichen Informationen aus. Dies gilt insbesondere für die Studienergebnisse und die Erfüllung der Verpflichtungen der Studierenden. In diesem Sinne wird die jeweils andere Hochschule wie die eigene Einrichtung angesehen.

(2) Die beiden Hochschulen gewährleisten darüber hinaus den Datenschutz gegenüber Dritten jeweils nach den für die Hochschulen geltenden Gesetzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 6. Oktober 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 für den Studiengang Regio Informatica

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K) / Elektronische Klausur (EK)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausurarbeiten sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

In der elektronischen Klausur wird im Unterschied zur Klausurarbeit, ein gängiges IT-System zur Durchführung der Klausurarbeit verwendet. Die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen vorliegen und der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.

Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen oder den Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

1.1.2 Mündliche Prüfung (MP)

1.1.2.1 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

1.1.2.2 Mündliche Prüfung Praxismodul (MP-P)

Die mündliche Prüfung soll u. a. das Verständnis der oder des Studierenden für die Projektarbeit und deren Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten prüfen. Sie soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen.

1.1.3 Programmentwurf (PE)

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

1.1.4 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer typischen Informatikeraufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

1.1.5 Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase (ARB)

Die Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen und eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts der oder des Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Der ARB ist zum Abschluss jedes Praxismoduls als unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen.

1.1.6 Projektarbeit (PA)

Die Projektarbeit dokumentiert die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase. Die Projektarbeit lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und verknüpft die praktischen Aufgabenstellungen mit aktueller Fachliteratur aus Theorie und Praxis. Die Projektarbeit ist in der Praxisphase zu erstellen.

1.1.7 Präsentation (Prä)

In einem Kurzvortrag (Dauer ca. 10 bis 15 Min.) werden studentische Arbeitsergebnisse präsentiert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit usw. zu bewerten.

1.1.9 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.10 Testat (T)

Ein Testat ist eine unbenotete Prüfungsleistung. Diese gilt als erbracht, wenn Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilgenommen haben und den verlangten Anforderungen nachkommen.

1.1.11 Bericht (B)

In einem Bericht soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbstständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden.

1.1.12 Bachelorarbeit (BA)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Bachelorarbeit kann von experimenteller, theoretischer oder konstruktiver Art sein oder eine beliebige Kombination dieser drei Möglichkeiten enthalten.

1.1.13 Portfolio (PF)

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

1.1.13 Sonstiges

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

1.2 Abweichungen

Eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung kann durch eine andere Prüfungsform oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsformen ersetzt werden. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

Anlage 2 – Notenumrechnungstabelle F → D (nach Vorgabe KMK)

Französische Noten	Deutsche Note	Französische Noten	Deutsche Note
≥ 15,9	1,0	≥ 10,9 und < 11,0	3,1
≥ 15,7 und < 15,9	1,1	≥ 10,8 und < 10,9	3,2
≥ 15,4 und < 15,7	1,2	≥ 10,7 und < 10,8	3,3
≥ 15,2 und < 15,4	1,3	≥ 10,6 und < 10,7	3,4
≥ 14,9 und < 15,2	1,4	≥ 10,5 und < 10,6	3,5
≥ 14,7 und < 14,9	1,5	≥ 10,4 und < 10,5	3,6
≥ 14,4 und < 14,7	1,6	≥ 10,3 und < 10,4	3,7
≥ 14,2 und < 14,4	1,7	≥ 10,2 und < 10,3	3,8
≥ 13,9 und < 14,2	1,8	≥ 10,1 und < 10,2	3,9
≥ 13,7 und < 13,9	1,9	≥ 10,0 und < 10,1	4,0
≥ 13,4 und < 13,7	2,0	≥ 9,0 und < 10,0	4,1
≥ 13,2 und < 13,4	2,1	≥ 8,0 und < 9,0	4,2
≥ 12,9 und < 13,2	2,2	≥ 7,0 und < 8,0	4,3
≥ 12,7 und < 12,9	2,3	≥ 6,0 und < 7,0	4,4
≥ 12,4 und < 12,7	2,4	≥ 5,0 und < 6,0	4,5
≥ 12,2 und < 12,4	2,5	≥ 4,0 und < 5,0	4,6
≥ 11,9 und < 12,2	2,6	≥ 3,0 und < 4,0	4,7
≥ 11,7 und < 11,9	2,7	≥ 2,0 und < 3,0	4,8
≥ 11,4 und < 11,7	2,8	≥ 1,0 und < 2,0	4,9
≥ 11,2 und < 11,4	2,9	< 1,0	5,0
≥ 11,0 und < 11,2	3,0		

Anlage 3: Modulübersichtsplan

Kernmodule (ggf. mit Units)	Semester	Prüfungs- formen	Workload		Credit Points	Modulbeauftragte
			Lehr- veranstal- tungs- stunden	Selbst- studiums- stunden		
Informatik						
Web-Engineering	1 + 2		100	140	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Web-Engineering 1	1	PF	50	50		
Web-Engineering 2 + Projekt	2	PF + PE	50	90		
Programmierung I	1 + 2		100	140	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Programmieren in Java	1	PF	50	70		
Objektorientierte Programmierung in Java	2	K	50	70		
Informatik I	1 + 2		100	140	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Grundlagen der IT	1	K	40	40		
Rechnernetze + Labor	2	K + B	60	100		
Datenbanken I	3 + 4		110	130	8	Bruno Adam, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Datenbanken I: Einführung	3	K	46	46		
Datenbanken II: Modellierung und Programmierung	4	K + PE	64	84		
Programmieren II + Betriebssysteme	3 + 4		104	136	8	Stéphane Rivière, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Software-Entwicklung und Objektorientierte Programmierung in C++	3	K	34	46		
Grundlagen Betriebssysteme	3	K	40	50		
Programmieren von Events und graphischen Interfaces	4	K	30	40		
Informatik II	3 + 4		90	150	8	Dominique Schmitt, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Algorithmen & Komplexität	3	K	40	70		
Rekursive Techniken	4	K	20	35		
Datenstrukturen	4	K	30	45		
Mobile Apps	5		100	140	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Grundlagen mobiler Applikationen	5	K	80	60		
Software-Entwicklung Mobiler Apps	5	PE	20	80		
Datenbanken II	5		100	140	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Datenbanken III: Vertiefung Programmierung/SQL	5	K	40	40		
Datenbanktechniken	5	K	40	40		
Software-Entwicklung datenbankgestützter Web-Anwendungen	5	PE	20	60		
Studienarbeit	6		20	220	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Studienarbeit	6	SA	20	220		
Informatik III	6		100	140	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
IT-Security	6	K	40	40		
Algorithmen & Datenstrukturen	6	K	40	40		
Software-Entwicklung sicherer, datenbankgestützter Web-Anwendungen	6	PE	20	60		
Interkulturelle Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen						

Interkulturelle Kompetenz I	1 + 2		80	70	5	V. Sauter, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Einführung in Interkulturelle Kompetenz I: Team Building	1	B	40	35		
Einführung in Interkulturelle Kompetenz II: Interkulturelle Kommunikation	2	Prä	40	35		
Schlüsselqualifikationen I	1 + 2		90	60	5	V. Sauter, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Tandem-Theorie & Sprachangleichung (Deutsch/Französisch/Englisch)	1	T	40	25		
Deutsch/Französisch I	2	Prä	20	15		
Englisch I	2	T	15	10		
Wissenschaftliches Arbeiten I	2	T	15	10		
Interkulturelle Kompetenz II	3 + 4		80	70	5	Karine Zampieri, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Projektmanagement	3	K	35	35		
Kompetenz in Büro- und Internet-Anwendungen	3	K	15	5		
Interkulturelles Team Management	4	K	30	30		
Schlüsselqualifikationen II	3 + 4		85	65	5	Karine Zampieri, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Deutsch/Französisch II	3	R	15	10		
Englisch II	3	Prä	20	15		
Deutsch/Französisch III	4	B	15	10		
Englisch III	4	R	20	15		
Wissenschaftliches Arbeiten II	4	T	15	15		
Interkulturelle Kompetenz III	5 + 6		80	70	5	V. Sauter, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Konfliktmanagement im Interkulturellem Umfeld	5	B	40	35		
Diversity Management in interkulturellen IT-Projekten	6	Präs	40	35		
Schlüsselqualifikationen III	5 + 6		60	90		V. Sauter, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Deutsch/Französisch IV	5	MP	10	20		
Englisch IV	5	B	10	20		
Deutsch/Französisch V	6	MP	10	20		
Englisch V	6	MP	10	20		
Wissenschaftliches Arbeiten III	6	T	20	10		
Betriebswirtschaftslehre						
Betriebswirtschaftslehre I	1 + 2		100	140	8	Prof. Dr. S. Feichtmair, DHBW LÖ Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Grundlagen in Betriebswirtschaftslehre + Planspiel	1	K + PF	50	70		
Finanzbuchführung + Jahresabschluss	1	K	30	40		
Kosten- und Leistungsrechnung	2	K	20	30		
Betriebswirtschaftslehre II + Volkswirtschaftslehre	3 + 4		106	134	8	Lionel Signolet, UHA Prof. Dr. S. Feichtmair, DHBW LÖ
Mikro-/Makroökonomie	3	K	46	54		
Bilanzierung (international)	3	K	14	19		
Einführung in Recht	4	K	16	21		
Organisationstheorie	4	K	30	40		
Management & IT-Recht	5 + 6		100	140	8	Prof. Dr. S. Feichtmair, DHBW LÖ Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Marketing	5	K	30	40		
Controlling	6	K	30	40		
IT-Management & Ausgewählte Aspekte des IT-Rechts	6	K	40	60		
Mathematik						
Mathematik I	1 + 2		110	130	8	Prof. Dr. K.

Analysis	1	K	40	45		Schnattinger, DHBW LÖ
Lineare Algebra	2	K	40	45		
Logik in der Informatik	2	K	30	40		
Mathematik II	3 + 4		105	135	8	Mahmoud Melkemi, UHA Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Numerik	3	K	35	45		
Statistik + Wahrscheinlichkeitsrechnung	4	K	40	50		
Datenanalyse	4	K	30	40		
Praxis						
Praxismodul I	1 + 2		10	590	20	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Projektarbeit	2	PA + ARB	0	580		
Abstimmung mit Hochschulbetreuer, Workshop	1 + 2	B	10	10		
Praxismodul II	3 + 4		20	580	20	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Projektarbeit	4	PA + ARB	0	570		
Präsentationsseminar	4	Prä	10	0		
Abstimmung mit Hochschulbetreuer, Workshop	3 + 4	B	10	10		
Praxismodul III	5 + 6		11	229	8	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Mündliche Prüfung	6	MP + ARB	1	9		
Vorbereitung der Bachelorarbeit im Unternehmen + Abstimmung mit Hochschulbetreuer, Workshop	5 + 6	B	10	220		
Bachelorarbeit	6		0	360	12	Prof. Dr. K. Schnattinger, DHBW LÖ
Bachelorarbeit	6	BA	0	360		

Legende: K = Klausurarbeit, EK = Elektronische Klausur, PE = Programmwurf, PF = Portfolio, Prä = Präsentation, MP = Mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, B = Bericht, R = Referat, T = Testate, SA = Studienarbeit, BA = Bachelor Arbeit, ARB = Ablauf- und Reflexionsbericht